Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

5. **Hundesteuerverordnung**

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt:

a) für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 100,50 Euro

b) für jeden zweiten und weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 151,00 Euro

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt die Steuerschuld mit Ablauf dieses Jahres. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 1. Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Kennzeichnung, Steuermarken

(1) Zu Kontrollzwecken und für die Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, von der Gemeinde ausgegebenen Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.

(2) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Gemeinde Pettneu am Arlberg und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der Gemeinde eine Ersatzmarke anzufordern.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hundesteuer, beschlossen am 11.12.2024 kundgemacht von 12.12.2024 bis 27.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at